

Besuchsgelder in Tageseinrichtungen für Kinder

Gültig ab 01.02.09

1. Betreuungsentgelt

Alleiniges Kriterium für die Höhe des Elternbeitrags ist die Dauer der in der Einrichtung angebotenen Betreuung. Betreuungsformen, die vom Träger nicht angeboten werden, können auch nicht beansprucht werden.

Familien mit	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden
1 Kind	51 €	63 €	76 €	89 €	101 €	114 €	126 €
2 Kinder	33 €	41 €	50 €	58 €	66 €	74 €	82 €
3 Kinder	19 €	23 €	28 €	32 €	37 €	41 €	46 €
4 und mehr Kinder	17 €	21 €	25 €	29 €	33 €	37 €	41 €

2. Beitragsfreiheit

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die für das aktuelle Kalenderjahr eine Bonuscard der Stadt Stuttgart nachweisen und mit leistungsberechtigten Kindern in einem Haushalt leben, werden ab dem Gültigkeitsdatum der Bonuscard bis zum Ende des jeweiligen Jahres vom Betreuungsentgelt befreit. Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist die Bonuscard der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten maßgebend, ab Vollendung des 6. Lebensjahres die Bonuscard des Kindes selbst.

3. Essensgeld

Wird im Rahmen einer Ganztagesbetreuung (ab 8 Stunden) oder des Schülerhortes ein Mittagessen angeboten, ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von **60 €** zu berechnen:

Für Kinder, die beitragsfrei nach Ziffer 2 sind, ermäßigt das Essensgeld sich auf **20 €**. Dies gilt auf Antrag auch für Inhaber einer Bonuscard der Stadt Stuttgart. Für Kinder unter 6 Jahren ist dabei die Bonuscard der Eltern, ab dem 6. Lebensjahr die Bonuscard des Kindes maßgebend.

Die Entgelte für Mittagessen, die bei anderen Betreuungsformen (z. B. Kindergarten mit veränderten Öffnungszeiten) ge- reicht werden sind individuell vom Träger zu regeln und sollen sich an den tatsächlichen Aufwendungen für das Angebot orientieren. Der Träger kann allerdings über die Verwaltung beim Jugendamt beantragen, dass Essensangebote im Kinder- garten nach städtischen Grundsätzen gefördert werden; in diesem Fall ist dann auch das hier aufgeführte Essensgeld zu berechnen.

4. Übernahme des Elternbeitrags durch das Jugendamt

Beiträge für den Besuch von Kindergärten und Kindertagesstätten können auf Antrag ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die Belastung Eltern und Kindern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Die Eltern sind beim Aufnahmegespräch oder bei gegebenem Anlass entsprechend zu informieren. Der Antrag muss von den Eltern direkt beim Jugendamt gestellt werden. Die Eltern zahlen dann nur einen ermäßigten Beitrag, die Differenz erhält der Träger direkt vom Jugendamt.

5. Grundsätze der Gebührenerhebung

- Die Gebühren werden für 11 Monate pro Kindergartenjahr erhoben; der Monat August ist beitragsfrei.
- Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme. Die Beträge sind monatlich und jeweils bis spätestens zum 3. Werktag zu entrichten.
- Eine Aussetzung der Gebührenschuld erfolgt nicht, auch wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen zeitlich befristet keine Betreuung erfolgen kann. Ausgenommen sind Kinderkuren bis zu einem Monat.
- Die genannten Gebühren gelten ausschließlich für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Stuttgart haben.
- Für Kinder, deren Hauptwohnsitz nicht in Stuttgart liegt ist zusätzlich zum Betreuungsentgelt und zum Essensgeld der Betrag zu entrichten, der dem Träger durch die nicht gewährte Förderung der Stadt Stuttgart bzw. der Wohnkommune als Einnahme entgeht. Dieser ist von verschiedenen Faktoren (z. B. Betreuungsform, Größe der Einrichtung) abhängig und deswegen im Einzelfall bei der zuständigen Kirchengemeinde zu erfragen.
- Liegen Ermäßigungsgründe vor, haben die Eltern diese geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Sie sind auch zur Mitteilung verpflichtet, wenn Ermäßigungsgründe entfallen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, wird davon ausgegangen, dass keine Ermäßigungsgründe bestehen.
- Maßgebend für die Eingruppierung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kindergartenjahres. Wird das Kind nicht zu Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen, sind die Verhältnisse zum Aufnahmezeitpunkt maßgebend. Ändern sich die Familienverhältnisse so, dass der Beitrag sich reduziert, ist der niedrigere Beitrag ab Beginn des Monats zu berechnen, in dem die Eltern die Ermäßigung beantragen.
- Als Kinder einer Familie gelten alle in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- Für Fehlzeiten wird keine Ermäßigung gewährt. Fehlt ein Kind länger als 10 Betreuungstage, wird auf Antrag ein eventuell gezahltes Essensgeld ab dem 11. Tag anteilig erstattet.
- Bei Neuaufnahmen vom 1. bis 7. des Monats ist der volle Satz, bei Neuaufnahme vom 8. bis 14. des Monats 75%, vom 15. bis 21. des Monats 50% und danach 25% des Betreuungs- und gegebenenfalls des Essensgeldes zu bezahlen.
- Die Gebühren sind auch zu entrichten, wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen vorübergehend keine Betreuung erfolgen kann.
- Für Hortplätze ist das Betreuungs- und Essensgeld unabhängig von einer eventuellen Kündigung des Platzes durch die Eltern für mindestens drei Monate zu entrichten. Dies gilt nicht zum Ende des Schuljahres oder wenn das Kind die Schule wechselt.